



BH Eisenstadt-Umgebung, Ing. Julius Raab Str. 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 18.1.2017
Sachb.: Dr. Rudolf Steinacher
Tel.: +43 5 7600-4130
Fax: +43 2682 706-474177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Zahl: EU-08-12-60-12

**Betr.: Klassische Geflügelpest bei Hausgeflügel
Sperrgebiet Schutz , Überwachungs- und Pufferzone**

Die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung verfügt gem. § 27 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F. iVm Teil 3, 2. 3. u. 4. Abschnitt der Geflügelpest-V 2007, BGBl. II 2007/309:

Die Gebiete

- a.) St. Margarethen im Burgenland
- b.) Oslip

wurden zur **Schutzzone** und

die Gebiete

- a.) Schützen am Gebirge
- b.) Donnerskirchen
- c.) Oggau am Neusiedler See
- d.) Mörbisch am See
- e.) Siegendorf im Burgenland
- f.) Klingenbach
- g.) Zagersdorf
- h.) Wulkaprodersdorf
- i.) Trausdorf an der Wulka

wurden zur **Überwachungszone** erklärt.

Für die **Schutz- und Überwachungszone** gilt gem. § 20 Geflügelpest - Verordnung 2007:

1. Verbote in der Schutz- und Überwachungszone

Es ist **verboten**

- 1.1. Messen, Märkte, Tierschauen, Wettbewerbe, auch Brieftaubenbewerbe und Brieftaubenüberflüge abzuhalten oder Geflügel oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel **zusammenzuführen**;
- 1.2. Geflügel oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel, die zur Aufstockung von Wildbeständen bestimmt sind, **freizusetzen**.

2. Maßnahmen in der Schutz- und Überwachungszone

- 2.1. Der **Tierhalter** hat nach Anweisung des amtlichen Tierarztes alle Personen, die den Betrieb betreten oder verlassen, einschließlich des Betreuungspersonals des Betriebes, gewissenhaft aufzufordern, zur Verhütung der Verschleppung von Geflügelpest – Erregern angemessene **Biosicherheitsmaßnahmen** einzuhalten.

Insbesondere sind nach Anweisung der Bezirksverwaltungsbehörde geeignete Desinfektionsmaßnahmen

- an Ein- und Ausgängen der Stallungen für **Personen**, sowie
- an Ein- und Ausfahrten des Betriebes für **Fahrzeuge**,

zu treffen.

- 2.2. Alle **Fahrzeuge**, einschließlich aller Fahrzeugteile und **Ausrüstungen**, die mit Tieren oder tierischen Stoffen, die Träger des Geflügelpest - Erregers sein können, in Berührung gekommen sind oder sein könnten und innerhalb der Zone oder zonenüberschreitend eingesetzt werden, sind nach ihrer möglichen Kontamination unverzüglich nach einem oder mehreren der vorgegebenen Verfahren (gem. Anlage 2 der Geflügelpest – Verordnung 2007) zu **reinigen und desinfizieren** und dürfen die Zone nur nach **behördlicher Kontrolle** und nur mit **Genehmigung** der Bezirksverwaltungsbehörde verlassen.
- 2.3. Der **Tierhalter** hat über alle Besucher des Betriebs **Buch zu führen** mit Ausnahme solcher Besucher, die sich ausschließlich im Wohnbereich aufhalten und keinen Zugang zu Bereichen der Tierhaltung haben. Diese Aufzeichnungen müssen dem amtlichen Tierarzt auf Verlangen vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind nicht erforderlich, wenn es sich um Besucher von Betrieben wie Zoos und Wildparks handelt, die keinen Zugang zu Bereichen haben, in denen Vögel gehalten werden.
- 2.4. Jeder Anstieg der Morbiditäts- oder Mortalitätsrate oder spürbare Rückgang der Produktion von gewerblichen Geflügelhaltungen ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde **anzuzeigen**.
- 2.5. Jeder Anstieg der Morbiditäts- oder Mortalitätsrate oder spürbare Rückgang der Produktion von Betrieben ist unverzüglich der zuständigen Behörde **mitzuteilen**. Für die **Schutzzone** gilt gem. §§ 22-24 Geflügelpest - Verordnung 2007:

3. Beschränkungen und Verbote in der Schutzzone

- 3.1. Benutzte Einstreu, Kot oder Gülle** aus Betrieben in Schutzzonen dürfen nur mit **Genehmigung** der Bezirksverwaltungsbehörde aus Betrieben verbracht oder auf Felder ausgebracht werden. Unter Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen kann jedoch genehmigt werden, dass Kot oder Gülle aus Betrieben in Schutzzonen zur Behandlung oder Zwischenlagerung mit anschließender Behandlung zur Inaktivierung der Erreger der Geflügelpest gemäß der VO (EG) Nr. 1774/2002 zu einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Betrieb befördert werden.
- 3.2.** Die **Umsetzung und Beförderung** von Geflügel, anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, Junglegehenen, Eintagsküken, Schlacht- und Tierkörpern, Eiern oder Gegenständen, die Träger des AI- Erregers sein können, auf öffentlichen Verkehrs- und Privatwegen innerhalb der Schutzzone ist **verboten**. Dieses Verbot gilt nicht für die Durchfuhr ohne Um- oder Entladen durch die Schutzzone auf jenen Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken, die vom Landeshauptmann hierfür bestimmt werden.
- 3.3.** Die **Beförderung von Geflügelfleisch** von Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben und Kühlhäusern, ist **verboten**, es sei denn,
- 3.3.1.** es stammt von Geflügel mit Ursprung **außerhalb** der **Schutzzonen** und wurde **getrennt** von Fleisch von Geflügel aus Schutzzonen gelagert und befördert oder
- 3.3.2.** es wurde mindestens **21 Tage** vor dem geschätzten Zeitpunkt der frühesten Ansteckung in einem Betrieb in der Schutzzone produziert und es wurde nach seiner Produktion **getrennt** von nach diesem Zeitpunkt produziertem Fleisch gelagert und befördert.
- 3.3.3.** die Beförderung ist eine Durchfuhr **ohne Um- oder Entladen** durch die Schutzzone auf jenen Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken, die vom Landeshauptmann hierfür bestimmt werden.

4. Maßnahmen in Betrieben innerhalb der Schutzzone

- 4.1.** Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind in **Ställen** oder an anderen Orten, an denen eine Absonderung der Tiere möglich ist, abzusondern, in der gleichen Vorgehensweise, wie bei Maßnahmen bei Seuchenverdacht.
- 4.2. Tierkörper** von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind so bald wie möglich unschädlich zu beseitigen und Proben gemäß Diagnosehandbuch durch die amtlichen Tierärzte an die AGES seuchensicher einzusenden.
- 4.3.** Geflügel, andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel oder Haussäugetiere dürfen nur mit **Genehmigung** der Behörde in einen Betrieb **verbracht** oder aus einem Betrieb entfernt werden; diese Bestimmung gilt nicht für Haussäugetiere, die ausschließlich Zugang zu Wohnbereichen haben, in denen sie
- keinen Kontakt zu Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die sich im Betrieb befinden, haben und
 - keinen Zugang zu Käfigen oder Bereichen haben, in denen Geflügel oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden.

Für die **Überwachungszone** gilt gem. §§ 32-36 Geflügelpest – Verordnung 2007:

5. Verbote und Maßnahmen in der Überwachungszone

5.1. Verbringungsbeschränkungen für Geflügel und Eier innerhalb der Überwachungszone

Das Verbringen von Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken, Eiern **innerhalb** der **Überwachungszone** ist **verboten**. Dieses Verbot **gilt nicht** für die Durchfuhr durch die Überwachungszone auf dem Straßen- oder Schienenweg ohne Aus-, Um- oder Zuladung.

Auf **Antrag des Tierhalters** kann die Bezirksverwaltungsbehörde aber Verbringungen genehmigen, sofern sichergestellt ist, dass zur Verhütung der Seuchenverschleppung angemessene **Biosicherheitsmaßnahmen** getroffen werden.

5.2. Verbringungsbeschränkungen für Geflügel und Eier in Betriebe außerhalb der Überwachungszone

Die Verbringung von Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Eiern in Betriebe und Schlachthöfe, Packstellen oder Verarbeitungsbetriebe für Eiprodukte **außerhalb** der **Überwachungszone** ist **verboten**. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch genehmigen, dass

5.2.1. Schlachtgeflügel auf **direktem Weg** zu einem von der Bezirksverwaltungsbehörde **bestimmten Schlachthof** zur sofortigen Schlachtung befördert wird, sofern:

5.2.1.1. das **Geflügel** im Herkunftsbetrieb innerhalb **24 Stunden** vor dem Abtransport vom amtlichen Tierarzt nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs **klinisch untersucht** wird und

5.2.1.2. die für den von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Schlachthof zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sich schriftlich **bereit erklärt**, das Geflügel entgegenzunehmen und die durchgeführte Schlachtung unverzüglich der für den Herkunftsbetrieb zuständige Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu bestätigen;

5.2.2. **Geflügel** aus Betrieben **außerhalb** der Schutz- und Überwachungszone auf **direktem Weg** zur sofortigen Schlachtung zu einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Schlachthof **innerhalb** der **Überwachungszone** befördert wird und das aus dem betreffenden Geflügel erschlachtete Fleisch weiterbefördert wird;

5.2.3. **Junglegehennen** auf **direktem Wege** zu einem Betrieb in Österreich befördert werden, in dem kein anderes Geflügel gehalten wird; der Bestimmungsbetrieb ist nach Ankunft der Junglegehennen unter amtliche Überwachung zu stellen und die Junglegehennen haben mindestens **21 Tage im Bestimmungsbetrieb** zu bleiben;

- 5.2.4. Eintagsküken auf direktem Wege** zu einem Betrieb oder Stall dieses Betriebs in Österreich befördert werden; die Bezirksverwaltungsbehörde hat angemessene **Biosicherheitsmaßnahmen** anzuordnen. Der Bestimmungsbetrieb ist nach der Ankunft unter amtliche Überwachung zu stellen und die Eintagsküken haben mindestens **21 Tage im Bestimmungsbetrieb** zu bleiben;
- 5.2.5. Eintagsküken** aus Bruteiern von Betrieben außerhalb von Schutz und Überwachungszonen auf **direktem Wege** zu einem anderen Betrieb befördert werden, sofern die Herkunftsbrüterei aufgrund ihrer Logistik und ihrer Biosicherheitsmaßnahmen gewährleisten kann, dass die Bruteier **nicht** mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken aus Beständen innerhalb dieser Zonen und folglich mit anderem Gesundheitsstatus **in Berührung gekommen** sind;
- 5.2.6. Bruteier** auf **direktem Wege** zu einer von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Brüterei innerhalb oder außerhalb der Überwachungszone befördert werden; die Eier und ihre Verpackungen sind vor dem Versand zu **desinfizieren**. Herkunft und Verbleib dieser Eier müssen jederzeit ermittelt werden können.
- 5.2.7. Konsumeier** auf **direktem Wege** zu einer von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Packstelle befördert werden; die Konsumeier sind in Einwegpackungen zu verpacken und alle von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschriebenen **Biosicherheitsmaßnahmen** einzuhalten;
- 5.2.8. Eier** auf **direktem Wege** zu einem Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten befördert, bearbeitet und behandelt gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 853 und 852/2004;
- 5.2.9. Eier** auf **direktem Wege** zur unschädlichen Beseitigung befördert werden.

5.3. Verbringungsbeschränkungen für als Haustiere gehaltene Vögel und Haus-säugetiere

- 5.3.1.** Geflügel, andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Haussäugetiere dürfen nur mit **Genehmigung** der Bezirksverwaltungsbehörden in einen Betrieb verbracht oder aus einem Betrieb entfernt werden. Diese Beschränkung **gilt nicht** für Säugetiere, die ausschließlich Zugang zu Wohnbereichen haben, in denen sie
- 5.3.1.1. keinen Kontakt** zu Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln haben, die sich im Betrieb befinden und
- 5.3.1.2. keinen Zugang** zu Käfigen oder Bereichen haben, in denen Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden.

5.4. Verbringungsbeschränkungen für benutzte Einstreu, Kot oder Gülle

Benutzte Einstreu, Kot oder Gülle dürfen nur mit **Genehmigung** der Bezirksverwaltungsbehörde aus Betrieben verbracht oder auf Felder ausgebracht werden. Unter Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen kann genehmigt werden, dass Kot oder Gülle aus Betrieben in Überwachungszonen zur Behandlung oder Zwischenlagerung mit anschließender Behandlung zur Inaktivierung von Viren der Geflügelpest gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 über Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte zu einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Betrieb befördert werden.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach den §§ 63 und 64 des Tierseuchengesetzes bestraft.

Ergeht an:

- 1.) die Gemeinde 7062 St. Margarethen, mit dem Ersuchen, die Verfügung ortsüblich zu verkünden und durch Anschlag an der Amtstafel sowie an markanten Punkten der Begrenzung des gesperrten Gebietes bekanntzumachen.
- 2.) alle übrigen Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Eisenstadt Umgebung mit dem Ersuchen, die Verfügung ortsüblich zu verkünden und durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.
- 3.) die Magistrate 7071 Rust und 7000 Eisenstadt zur weiteren Veranlassung in ihrem Zuständigkeitsbereich
- 4.) das Stadtpolizeikommando in 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen, die Polizeidienststellen des Verwaltungsbezirkes von der Verfügung in Kenntnis zu setzen.
- 5.) an das Amt der Bgld. Landesregierung A 6 Veterinärdirektion zu Hd. Hr. Veterinärdirektor wHR Dr. Robert Fink, p. mail.
- 6.) die angrenzenden Bezirkshauptmannschaften ND, MA, Baden, Wr. Neustadt und Bruck a.d.L.
- 7.) die praktischen Tierärzte des Verwaltungsbezirkes
- 8.) den Tierzuchtdirektor Hr. DI Vuk, den Geflügelreferenten Hr. Ing. Pleier und das Bezirksreferat Eisenstadt für Land- und Forstwirtschaft, 7000 Eisenstadt, Esterhazystrasse 15
- 9.) die Bezirkskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu Hd. Fr. Marlene Wiedenhofer per mail, marlene.wiedenhofer@wkbgl.at
- 10.) das Strafreferat im Hause
- 11.) den Amtsarzt im Hause

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Mag.^a Tamara Hendrich

F.d.R.d.A.:

